

# Steuerliche Neuerungen 2012

## Die Finanzämter werden strenger kontrollieren, auch die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden ist geplant



Von Ing. Jana Šnajdrová

Das neue Jahr bringt einige Neuerungen in der Steuergesetzgebung sowie Veränderungen bei der Abgabenverwaltung. Wir möchten Ihnen die wesentlichsten Änderungen näher bringen.

Mit der Novelle des Umsatzsteuergesetzes wird der ermäßigte Steuersatz, der zum Beispiel bei Nahrungsmitteln und bei Beherbergung seine Anwendung findet, ab 1.1.2012 von 10 % auf 14 % angehoben. Ferner kommt es bei Bauleistungen auch innerhalb Tschechiens zum Übergang der Umsatzsteuerschuld, sofern auch der Leistungsempfänger Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist. Dies betrifft nicht nur Bauunternehmen sondern auch deren Kunden. Zu den Bauleistungen gehören beispielsweise Maurer-, Installateur-, Gas-, Zimmermann- und Malerarbeiten. Neben den Umsatzsteuererklärungen müssen Bauleistungsempfänger wie Erbringer auch noch weitere Daten in elektronischer Form an die Finanzverwaltung senden. Für Bauunternehmen aus EU – Mitgliedsstaaten ergibt sich die Notwendigkeit einer umsatzsteuerlichen Erfassung in Tschechien, sofern Aufträge in Tschechien angenommen werden.

Eigentümer von Grundstücken, die für unternehmerische Zwecke verwendet werden, sind verpflichtet, bis Ende Januar 2012 eine Immobiliensteuererklärung einzureichen und eine erhöhte Immobiliensteuer von bis zu 5 Kč pro m<sup>2</sup> abzuführen.

Die Vergütung von Vorständen und Geschäftsführern werden ab dem Jahr 2012 aus sozialversicherungs- wie einkommensteuerrechtlicher Sicht den Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit gleich gestellt. Korrespondierend hierzu kann der entsprechende Aufwand steuerlich geltend gemacht werden.

Im Lauf des Jahres 2012 wird für bestimmte Abgabepflichtige ein besonderes Finanzamt zuständig werden. Der Grund hierfür liegt im Bestreben der Finanzverwaltung, „großen“ Abgabepflichtigen besonderes Augenmerk zukommen zu lassen. Betroffen sind vor allem Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 2 Milliarden Kronen pro Jahr und Finanz- und Versicherungsinstitute wobei auch sonstige Abgabepflichtige betroffen sein können.

Die Finanzverwaltung führt immer häufiger Prüfungen durch. Schon in der Vergangenheit wurde eine eigene Abteilung gegründet, die auf die Prüfung großer Gesellschaften, von Gesellschaften die langfristig Verluste ausweisen oder von Mitgliedern von Unternehmensketten spezialisiert war. Immer häufiger kommt es zu einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Finanzverwaltungen mehrerer Länder, wobei auch Niedrigsteuerländer mitwirken. Es kommen auch zeitgleiche Kontrollen von Unternehmensgruppen mit Gesellschaften in verschiedenen Ländern vor.

Seit dem Jahr 2011 ist es möglich, Steuern auch nach der abgabenrechtlichen Verjährungsfrist, welche normalerweise zwischen 3 und 10 Jahre beträgt, festzusetzen. Grundlage hierfür sind Finanzstrafverfahren, worunter Abgabenverkürzungen und die Nichtbezahlung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen fallen.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die Behörden immer häufiger die Fremdüblichkeit von gruppeninternen Verrechnungen prüfen. Wir empfehlen, auf Abgabenprüfungen vorbereitet zu sein und schon vor der Ankündigung einer Prüfung die entsprechende Verrechnungspreisdokumentation zu erstellen.

*Die Autorin ist Steuerberaterin bei Auditor*



**Auditor, spol. s r. o.**

Haštalská 6, 110 00 Praha 1

Tel.: +420 224 800 411

Fax: +420 222 326 634

E-Mail: [paha@auditor-eu.com](mailto:paha@auditor-eu.com)

[www.auditor-eu.com](http://www.auditor-eu.com)